

Am 01. Mai 2014 wird aus dem Verkehrszentralregister (VZR) das Fahreignungsregister (FAER). Vorhandene Einträge nach dem bestehenden Punktsystem werden zum Stichtag auf das neue Fahreignungs-Bewertungssystem umgestellt.

Was passiert mit vorhandenen Punkten?

Der im bisherigen Punktsystem erreichte Gesamtpunktstand wird wie folgt in das Fahreignungs-Bewertungssystem übergeleitet:

Gesamtpunktstand vor dem 01.05.2014	Gesamtpunktstand ab dem 01.05.2014	Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde
1 bis 3	1	keine
4 bis 5	2	
6 bis 7	3	
8 bis 10	4	Ermahnung (mit Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar; mit Punktabzug) *
11 bis 13	5	
14 bis 15	6	Verwarnung (mit Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar; ohne Punktabzug)
16 bis 17	7	
18 und mehr	8	Entziehung der Fahrerlaubnis

* **Punktabbau:** Wer bei einem Punktstand von nicht mehr als 5 Punkten freiwillig ein Fahreignungsseminar besucht, kann innerhalb von 5 Jahren einen Punkt abbauen.

Für Entscheidungen, die bis zum **30.04.2014** im VZR gespeichert wurden, gelten grundsätzlich bis zum 30.04.2019 noch die „alten“ Tilgungsregelungen des VZR.

Für Entscheidungen, die **ab dem 1. 05. 2014** im FAER gespeichert werden, gelten ausschließlich die neuen Tilgungsvorschriften. Dieses gilt unabhängig davon, wann der Verstoß begangen wurde oder rechtskräftig geworden ist.

Wie werden Verkehrsverstöße ab dem 01.05.2014 geahndet?

Im Fahreignungsregister (FAER) werden **verkehrssicherheitsbeeinträchtigende** Delikte wie folgt bewertet:

	Punkte	Tilgungsfrist
schwerer Verstoß: Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von mindestens 60 € (z. B. Handyverstoß)	1 Punkt	2,5 Jahre
Besonders schwerer Verstoß: Ordnungswidrigkeiten - in der Regel mit einem Fahrverbot - und einem Bußgeld von mindestens 60 € (z. B. Alkoholverstöße oder innerorts mindestens 31 km/h zu schnell)	2 Punkte	5 Jahre
Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis		
Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnissperre	3 Punkte	10 Jahre

Jeder Verstoß, der ab dem 01.05.2014 im FAER gespeichert wird, verjährt einzeln - eine Fristverlängerung findet nicht mehr statt. Nach Ablauf der Tilgungsfrist bleiben die Eintragungen noch für eine zusätzliche Überliegefrist von einem Jahr im FAER gespeichert.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes unter www.kba.de .